

# RS Vwgh 1995/6/28 94/16/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/16/0170

## Rechtssatz

Unter "Erschöpfung des Instanzenzuges" ist die restlose Ausschöpfung aller Anfechtungsmöglichkeiten des administrativen Verfahrens zu verstehen. Dies hat zur Folge, daß immer nur der Bescheid, der von der nach der gesetzlichen Ordnung des Instanzenzuges im Einzelfall in Betracht kommenden Behörde der höchsten Organisationsstufe erlassen worden ist, nicht aber ein in der Angelegenheit ergangener Bescheid einer Verwaltungsbehörde niederer Instanz vor dem VwGH angefochten werden kann.

## Schlagworte

Instanzenzug  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Nichterschöpfung des Instanzenzuges  
Allgemein  
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160151.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)